

Änderung der Hauptsatzung

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | Sitzungsart |
|----------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Verwaltungsausschuss | 12.01.2021 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 26.01.2021 | Beschlussfassung | öffentlich |

I. Sachverhalt

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.05.2020 ermöglicht über den neu in die Gemeindeordnung (GemO) eingefügten § 37a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, d. h. über eine Videokonferenz.

Bis 31. Dezember 2020 galt diese Regelung auch ohne eine Änderung der Hauptsatzung. Ab Januar 2021 muss dafür die bisherige Hauptsatzung angepasst werden.

Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweise finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse Anwendung.

II. Beschlussvorschlag

Die Hauptsatzung wird durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) geändert.

III. Begründung

Die Änderung der Gemeindeordnung ist Ausfluss der Coronapandemie. So kann –neben anderen Möglichkeiten wie geeigneten Räumen bei ausreichendem Abstand, Maskenpflicht und Hygiene- die Handlungsfähigkeit von Gemeinderäten in Phasen, in denen persönliche Anwesenheit nicht angeraten ist, erhalten bleiben.

Mit der Gesetzesänderung wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, in einfachen Fällen oder in absoluten Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Zu den schwerwiegenden Gründen zählen beispielsweise Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder aktuell die Coronapandemie.

Diese Form der Durchführung kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderates in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Gemeindeordnung von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung aus. Präsenzsitzungen haben daher immer Vorrang.

Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Abs. 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen. Der Bürgermeister entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, ob die anstehenden Tagesordnungspunkte in einer Sitzung (in Form einer Videokonferenz) behandelt werden.

Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Videozuschaltung der übrigen Mitglieder, sind vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz zulässig ist, der Bürgermeister eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere den Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum Anwesenden per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Die Verwaltung möchte die Änderung der Hauptsatzung auch nutzen, um § 12 „Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters“ der aktuellen Situation anzupassen.

Änderungen bei den Wertgrenzen sind nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich, da sie innerhalb des Rahmens des Satzungsmusters des Gemeindetags liegen. In Anlage 2 sind die Wertgrenzen vergleichbarer Gemeinden dargestellt.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen